



Info-Service 1/2021

Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes bis Ende 2022

Auf Initiative des Bundeskabinetts wird das bislang bis Ende März dieses Jahres befristete Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) bis Ende 2022 verlängert. Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie werden, entgegen den ursprünglichen Erwartungen, auch nach dem 31. März 2021 andauern. Mit der Verlängerung des Gesetzes soll daher für weitere zwei Jahre Planungssicherheit für öffentliche Großprojekte gewährleistet werden.

Ziel des PlanSiG ist es, sicherzustellen, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch während der Corona-bedingten Einschränkungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

I. Hintergrund

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie drohte durch die Beschränkungen des öffentlichen Lebens auch der Stillstand von Zulassungsverfahren. Die Probleme betrafen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen, die öffentliche Bekanntgabe sowie die Durchführung von Antragskonferenzen, Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst eine physische Anwesenheit der Beteiligten erforderlich ist.

Das Gesetz enthält einen einheitlichen Maßnahmenkatalog, der für eine Vielzahl von Fachgesetzen einheitlich gilt. Umfasst sind unter anderem (Zulassungs-) Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen kann danach auch über das Internet erfolgen. Als Ersatz für obligatorisch durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen dient das Instrument einer Online-Konsultation. Auch kann eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Einzelheiten zu den Regelungen des PlanSiG haben wir bereits in unserem **Info-Service 3/2020** zusammengestellt, welcher auf unserer Homepage abgerufen werden kann.

II. Erfahrungen und Beurteilung

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-bedingten Einschränkungen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer des PlanSiG unbedingt erforderlich. Als Instrument der Krisenbewältigung hat es sich nach unseren Erfahrungen bislang auch bewährt. Insbesondere beteiligen sich Einwender an Online-Konsultationen stärker als erwartet.

Hamburg, den 24. März 2021

gez. Dr. Lutz Krahnfeld
info@kk-rae.de

gez. Janne Marie Harder, LL.M.